Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 57.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Montag, 24. Januar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 23. Januar. Der König hat die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin getroffene Wahl des Geh. Reg.-Raths Dr. Waitz hierselbst zum ord. Mitgliede der Akademie bestätigt.

Der seith. Landphysikus, Sanitätsrath Dr. Erpenbeck in Meppen ist zum Kreisphysikus des Kreises Meppen, der seith. Kreis-Wundarzt Dr. Staffhorst zu Otterndorf zum Kreisphysikus des Kreises Otterndorf, der seith. Landchirurgus, Sanitäts-Rath Dr. Druiding in Meppen zum Kreis-Wundarzt des Kreises Meppen, der Sanitäts-Rath Dr. Freudentheil zu Stade zum Kreis-Wundarzt des stader Marschkreises, der bei der k. Direktion der Oberschl. Eisenbahn in Breslau beschäftigte bish. Kreisrichter Dr. jur. Georg Exer zum Reg.-Ass., und der Seeschiffer und Lieutenant zur See der Seewehr Eduard Krüger zu Memel zum Lootsen-Kommandeur daselbst ernannt worden.

Vom Landtage.

5. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 22. Januar, 10 Uhr. Am Ministertisch Falk, Achenbach und Friedenthal.

Der Abg. Bernards theilt mit, daß er zum Forstmeister mit dem Range eines Regierungsrathes ohne Gehaltserhöhung ernannt worden sei. Die Geschäftsordnungs-Kommission wird sich mit der Frage beschäftigen, ob die Fortdauer des Mandats des Abg. Bernards durch diese Ernennung in Frage gestellt werden kann. Präsident v. Bennigsen theilt die Namen der Kommissarien für die 17 Etatsgruppen, welche die zweite Berathung des Staatshaushalts vorbereiten sollen und das Resultat der Wahlen und der Konstituirung der Fachkommissionen mit.

Einziger Gegenstand der heutigen Tages-Ordnung ist die von dem Abg. Virchow und den Mitgliedern der Fortschrittspartei eingebrachte Interpellation:

Nach Erklärungen des Herrn Kultusministers schien die Absicht zu bestehen, den aus den Beschlüssen der Generalsynode hervorgegangenen Entwurf einer Generalsynodalordnung ohne Mitwirkung der Landesvertretung mit der Sanktion Sr. Maj. des Königs als landeskirchliches Gesetz zu publiziren. In der Thronrede ist anerkannt, daß eine Reihe von Bestimmungen der landesgesetzlichen Sanktion bedarf und daß eine hierauf bezügliche Vorlage dem Landtage zugehen solle. Unter diesen Umständen richten die Unterzeichneten an die k. Staatsregierung die Anfrage: Besteht die Absicht, bei versammeltem Landtage, die Generalsynodalordnung als landeskirchliches Gesetz zu publiziren und einseitig diejenigen Punkte zu bezeichnen, für deren Feststellung die Mitwirkung des Landtages als erforderlich zu erachten sei.

Abg. Dr. Virchow: Wenn es sich bei meiner Interpellation nur um eine akademische Frage handelte, so könnte ich in diesem Augenblicke auf das Wort verzichten, da der „Staatsanzeiger" gestern einen Allerhöchsten Erlaß gebracht hat, durch den im Wesentlichen der erste Theil meiner Interpellation beantwortet wird. Instinktiv habe ich meiner ersten Frage noch eine zweite hinzugefügt, die mir jetzt das formelle Recht giebt, diese meine Bemerkungen zu machen. Das Vorgehen der k. Staatsregierung hat etwas so Ueberraschendes, daß ich allerdings zweifelhaft bin, welchen Effekt meine heutigen Worte etwa machen können. Ist mir doch gestern ganz ernstlich der Vorwurf gemacht worden, daß ich gerade durch Stellung meiner Interpellation Dasjenige beschleunigt hätte, was abgewendet werden soll. Es macht dieses Vorgehen der Staatsregierung einen im hohen Grade verletzenden Eindruck; und es wäre bei dem Mangel jeder Dringlichkeit wohl geboten gewesen, doch ein klein wenig zu warten und Maßregeln, die einen praktischen Effekt gar nicht haben, so lange aufzuschieben, bis eine weitere Verständigung mit dem Landtage erfolgt sein wird. Man hat nicht einmal so viel Zeit gehabt, in der gestrigen Nummer des „Staatsanzeigers" den Allerhöchsten Erlaß und die Generalsynodalordnung selbst abzudrucken. Der erstere ist vom 20. Januar datirt und im Staatsanzeiger vom 21. ist man genöthigt, wegen der Publikation der Generalsynodalordnung erst auf morgen, also auf heute Abend zu verweisen. Ja, m. H., wenn es sich hier um ein bloßes Wettrennen handelte, so bin ich allerdings um eine Nasenlänge geschlagen worden. (Heiterkeit.) Hätte ich ein derartiges Vorgehen der Regierung ahnen können, so hätte ich darauf bestanden, daß meine Interpellation bereits gestern verlesen würde; ich werde mir aber für die Zukunft daraus eine Lehre ziehen. Schon früher hat bekanntlich die Regierung unter Allerhöchster Sanktion den Weg eingeschlagen, Kreissynodalordnungen in der Gesetzsammlung zu publiziren und nachher zulassen müssen, daß durch die Einwirkung des Landtages wesentliche Veränderungen eintraten. So ist unterm 25. Mai 1874 in der Gesetzsammlung eine „Ordnung" — wie der Ausdruck lautet — publizirt worden, worin es in Art. 7 heißt: Wegen der in der Kreis- u. Provinzial-Synodalordnung zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung vorbehalten. Dadurch ist schon damals der sonderbare Fall eingetreten, daß man gar nicht weiß, was denn nun eigentlich von dieser „Ordnung" gesetzliche Gültigkeit hat und was nicht. (Sehr richtig!) Wohin soll aber eine solche Art der Publikation von Verordnungen und Gesetzen schließlich führen, wenn in der Gesetzessammlung des Landes Aktenstücke, noch dazu mit der Allerhöchsten Sanktion versehen, erscheinen, über deren gesetzliche Bedeutung Niemand etwas Bestimmtes aussagen kann? So liegt aber die Sache wirklich, und derselbe Fall tritt jetzt wiederum ein. Es ist auch jetzt wieder in der gestrigen Publikation anerkannt, daß es auch in der Generalsynodalordnung Punkte giebt, welche der Mitwirkung der Landesvertretung bedürfen, aber es ist nirgend gesagt, welche Punkte das sind. Es muß aber auch geradezu die Allerhöchste Autorität schädigen, wenn in der Gesetzsammlung solche Publikationen unter Allerhöchster Sanktion erscheinen, die alsbald wieder unter Allerhöchster Sanktion aufgehoben werden müssen, und wenn etwas, was scheinbar soeben erst Recht war, nach wenigen Wochen nicht mehr als Recht anerkannt wird. Von noch größerer Bedeutung aber scheint mir, die Regierung daran zu erinnern, daß die Grenze, innerhalb deren die Kompetenz der Landesvertretung mit an die Dinge herantritt, nicht etwa einseitig von Seiten der Staatsregierung bestimmt werden kann. Das wird sich doch die Landesvertretung nicht gefallen lassen können, daß die Staatsregierung sagt; wir wollen Euch die und die Paragraphen der Generalsynodalordnung vorlegen, über die anderen aber habt Ihr nichts zu sagen. Daß der Landtag durchaus nicht gewillt ist, diese Beschränkung zu akzeptiren, hat er schon durch die Berathung der ersten Verordnung vom 10. September 1873 gezeigt; und ich begreife nicht, wie man eine solche Auffassung haben kann, daß in Verhältnissen, wie die vorliegenden, der Landtag nicht mitzureden und mitzubestimmen habe. Es handelt sich ja hier wesentlich um die Frage: wie soll das Verhältniß der Kirche zum Staate künftig gestaltet werden, und zur Entscheidung dieser Frage muß doch offenbar die Landesvertretung mit kompetent sein. Nun tritt aber die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß in dem allerhöchsten Erlaß eine staatsrechtliche Theorie in prägnantester Weise zum Ausdruck gelangt. Die meiner Meinung nach weder an sich, nach dem gegenwärtigen Zustand der Verhältnisse bei uns, noch nach unserer Verfassung berechtigt ist. Es ist das die Theorie, daß der König Träger des landesherrlichen Kirchenregiments sei und daß er als solcher die Befugniß besitze, derartige landeskirchliche Gesetze wie die Generalsynodalordnung als giltige Gesetze zu publiziren. Ich will hierbei konstatiren, daß — was ich als eine kleine Konzession betrachte — allerdings in der letzten Verordnung der für mich in der That horrible Ausdruck „Landeskirchengesetze" nicht steht, sondern gesagt ist, daß der König die canones nur als „kirchliche Ordnung" publizirt. Ob im preußischen Staatsrecht ein solches Verhältniß zulässig sein soll, daß der König als Landesherr noch für sich, gleichsam privatim, die Rechte des Kirchenregiments in einer Form wahrnimmt, die der Mitwirkung der Landesvertretung ganz und gar entzogen ist, die also ganz getrennt nebenher geht neben dem, was durch die Verfassung geordnet ist, darüber denke ich, wird doch die Landesvertretung erst mitzubestimmen und mitzuentscheiden haben. Die Entscheidung dieser Frage ist doch geradezu ein Kardinalpunkt, und wenn in dem Allerhöchsten Erlaß uns das gerade Gegentheil dieser Auffassung entgegentritt, so frage ich mich vergeblich, was soll das für eine Bedeutung haben? Ich will den Namen und die Intentionen Sr. M. des Königs nicht in die Debatte ziehen, aber die allgemeine Frage kann doch unmöglich übergangen werden, ob der König in Preußen neben der Verfassung noch mit ganz besonderen bestimmten Machtvollkommenheiten ausgerüstet werden soll. Diese Frage muß doch endlich einmal zum Austrag gebracht werden. (Sehr richtig! links.) Ich spreche bei der Frage, welche Stellung die Kirche überhaupt in Preußen einnehmen soll, am allerwenigsten pro domo, sondern ich habe dabei die Gesammtheit der zukünftigen Entwickelung unseres Volkes im Auge und betrachte mich in der That in diesem Augenblicke als Hüter jeder einzelnen Gewissensfreiheit. Wir haben gesehen, mit welchem Widerstreben die Orthodoxen auf diese Art der Feststellung der Verhältnisse eingegangen sind. Von ihrem Standpunkte begreife ich auch gar nicht, wie sie sich derselben haben fügen können, ebensowenig aber kann ich das mit dem Standpunkte der liberalen Richtung vereinbar finden. Ich persönlich, m. H., das wissen Sie, will überhaupt keine Synoden, ich kann mich aber auf dem Standpunkt derer stellen, welche Synoden wollen. Dann muß ich mir aber vor Allem die Frage vorlegen, wie wird denn nun die Situation und das Verhältniß sich gestalten, in welchem die Synoden zum Kirchenregimente stehen? Gerade weil die ganze Frage sich in dieses Verhältniß der Synoden zum Kirchenregimente zuspitzt, hätte man um so mehr zögern sollen, eine derartige Publikation zu erlassen. Ich muß leider sagen, ich verstehe den Grund, warum dies geschehen, nur, wenn man damit einen Druck auf nachgiebige Gemüther und auf den Landtag selbst hat ausüben wollen. Ich würde das nicht aussprechen, wenn ich nicht bereits privatim von hervorragender Seite hier schon eine Stimme vernommen hätte, welche nach Erschöpfung aller möglichen Gründe gegen die Publikation schließlich sich dahin aussprach, man müsse aber trotz alledem aus Gründen der Courtoisie und des Entgegenkommens die Sache akzeptiren. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, das ist eben das Charakteristische und Bedenkliche an der Sache. Wenn das schon an so hervorragender Stelle geschieht, dann weiß ich nicht, was ich erst von den Anderen fürchten soll. Ich denke, je mehr wir diese Frage jedes persönlichen Verhältnisses entkleiden und je weniger wir Bedenken tragen, die höchsten Fragen des Staatsrechtes in ganz objektiver Weise zu erörtern, um so mehr können wir eine gerechte Beurtheilung dieser Frage in allen Kreisen unseres Vaterlandes, von den höchsten bis zu den untersten, erwarten. — Indem ich also anerkenne, daß der erste Theil meiner Interpellation als erledigt zu betrachten ist, bitte ich den Minister, über die zweite Frage sich auszusprechen, deren Aufklärung für alle Seiten des Hauses von höchstem Interesse und für die Gestaltung unserer Berathungen in dieser Session von hoher Bedeutung sein muß. (Beifall.)

Kultusminister Dr. Falk: Den ersten Theil der Interpellation, der die Frage aufwirft, ob die Absicht bestehe, die Generalsynodalordnung als kirchliches Gesetz bei versammeltem Landtag zu verkünden, erachtet der Herr Interpellant im Wesentlichen für erledigt. Er hat es gerügt, daß eine solche Art der Erledigung überhaupt eingetreten sei. Ich darf ihn versichern, daß gerade die Rücksicht auf ihn und dieses hohe Haus es gewesen ist, diese gestern allein theilweis mögliche Publikation der allerhöchsten Entschließung zu veröffentlichen, damit der Herr Interpellant und das Haus mit voller Kenntniß der thatsächlich geänderten Verhältnisse in die Diskussion eintrete, und die Interpellation nicht eine Begründung erhalte, die ich hinterher durch einige Worte von meiner Seite als eine theilweise gegenstandslose bezeichnet haben würde. Gerade also das Umgekehrte war meine Tendenz bei meinem Verfahren in Bezug auf den „Staatsanzeiger", als was der Herr Interpellant annimmt. (Bewegung.) Ich habe thatsächlich zu bemerken, daß Se. Maj. der Kaiser und König als Inhaber, als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments diese Synodalordnung als kirchliche Ordnung sanktionirt und dieselbe als solche verkündet hat. Die Betonung des Wortes „kirchlich" meinerseits soll bereits ausdrücken, daß in Bezug auf diese Sanktion und ihre Verkündigung die Frage des Tagens des Landtages in keiner Weise in Betracht gezogen ist und daß insoweit zunächst die Folgerung, die der Herr Interpellant aus einem solchen Vorgehen zog, die Behauptung, daß es sich hier um eine Verletzung des Landtages handele, eine nicht richtige ist. Es ist diese Publikation ganz in derselben Weise erfolgt, wie die Publikation des Erlasses vom 10. September 1873 hinsichtlich der Gemeinde-, Kirchen- und Synodalordnung. Was die zweite Frage betrifft, so muß ich offen gestehen, daß es mir zuerst gar nicht begreiflich war, was eigentlich der Herr Interpellant mit dieser Frage wollte, namentlich wenn ich mir vergegenwärtige, was früher in der gleichen Angelegenheit geschehen ist. Die Staatsregierung beabsichtigt, Ihnen bald möglichst eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher sie diejenigen Punkte bezeichnen wird, die nach ihrer, der Staatsregierung Auffassung der landesgesetzlichen Sanktion, um wirksam zu werden, bedürfen. Sie wird auch diejenigen Kautelen und Modifikationen angeben, welche sie bei der Sanktionirung der einzelnen Punkte für erforderlich hält. Dann wird sie wegen dieser Gesetzesvorlage mit den beiden Häusern des Landtages natürlich ganz ebenso verhandeln wie bei jedem anderen Gesetz; es wird dem Landtage unbenommen sein, seine Meinung durch seine Beschlüsse dahin zur Geltung zu bringen, daß noch mehr Punkte, als die Staatsregierung meint, der gesetzlichen Sanktion bedürfen, daß die Kautelen, welche die Staatsregierung vorgeschlagen hat, nicht ausreichen. In der That das ist das Prozediren bei jedem Gesetz, und da ist es mir wirklich auch nach den Ausführungen des Herrn Interpellanten dunkel geblieben, wie er überhaupt der Staatsregierung zutrauen kann, daß sie in dieser Angelegenheit eine ganz besondere in der Verfassung oder sonst wo wirklich nicht existirende Art landesherrlicher Gesetzgebung stabiliren wolle. Ich glaube, allein dieser Punkt müßte in dieser Beziehung den Herrn Interpellanten schon beruhigen, es ist aber bei der Wichtigkeit der Angelegenheit in der That nicht angezeigt, mit dieser Begründung meine Bemerkungen zu schließen; ich bin durch manche Blicke, die der Herr Interpellant nach verschiedenen Richtungen hin geworfen hat, gezwungen, den für die Staatsregierung in der ganzen Angelegenheit leitenden Standpunkt etwas näher zu begründen.

Ich habe vorher nicht ohne Noth hervorgehoben, daß der gestern im „Staatsanzeiger" publizirte Erlaß ganz desselben Inhalts sei und ganz dasselbe Vorgehen zeige, wie das Vorgehen war, welches im Jahre 1873 in gleicher Angelegenheit stattfand. Nun, m. H., es wird doch wohl erinnerlich sein, daß nach beiden Seiten, der kirchlichen wie der staatlichen, das damalige Vorgehn von diesem wie von dem andern hohen Hause für berechtigt, für korrekt, für allein korrekt erklärt, ja mit noch viel stärkeren Ausdrücken der Zustimmung versehen worden ist. Ich glaube, m. H., es genügt, Sie auf diesen Bericht Ihrer Kommission vom Jahre 1874 zu verweisen, um Ihnen diese Thatsachen in die Erinnerung zu bringen; es wird kaum nöthig sein, Ihnen bestimmte Auszüge daraus vorzulesen, oder das zu thun mit Erklärungen, die akzeptirt wurden weitaus von der Mehrheit auch dieses hohen Hauses in den damaligen Verhandlungen über die Kommissionsanträge. Und solcher Thatsache gegenüber befindet sich bei ganz gleichem Verhältniß die Staatsregierung. Da muß denn doch billig die Frage aufgeworfen werden: hatte sie denn in der That Veranlassung, von dem von Ihnen so gebilligten Verfahren in diesem ganz adäquaten Falle abzugehen? Für ein derartiges Vorgehen fehlt es in der That durchweg an Gründen. Die Staatsregierung ist nicht heute, aber doch in weit verbreiteter Stimme der Presse auf einen Punkt hingewiesen worden, der eine Aenderung bedingen solle, zwischen jenem Vorgehen und dem heutigen, das sei die Aufhebung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde. Meine Herren, diese Bedeutung hat die Aufhebung des Art. 15 nicht. Sie haben, mancher von Ihnen wenigstens, mit der Staatsregierung die Meinungen ausgetauscht über den Sinn, den die Aufhebung hatte, namentlich in Bezug auf die weitere Förderung der evangelischen Kirche, und es ist damals und unwidersprochen in den Motiven wie in diesem hohen Hause und in dem andern Hause seitens der Staatsregierung bestimmt gesagt worden, daß sie ganz genau auf demselben Wege meine fortgehen zu sollen, den sie eingeschlagen hat, und daß für diese Frage durch die Aufhebung des Artikels 15 ein Unterschied nicht begründet sei. Wollen Sie sich doch auch daran erinnern. Und was hat der Artikel 15 in seinem ersten Theile, um den es sich hier nur handelt, für eine Bedeutung? Hat er denn die evangelische Kirche oder die katholische Kirche erst in's Leben gerufen? Hat er denn ihre Organisation, ihre Gliederung erst geschaffen? Ich erwidere nein, er fand diese Gliederung vor und er hat nur gegenüber der freien Bewegung der Gesetzgebung eine Garantie geben wollen, daß nach dem Sinne des ersten Satzes jenes Artikels bei der Gesetzgebung verfahren werden müsse. Diese Garantie allein ist weggefallen in Folge der Streichung des Art. 15. Die Gesetzgebung ist aus bekannten Gründen, die damals des Ausreichenden erörtert wurden, frei geworden, aber ein Weiteres hat diese Negative nicht bewirkt. Sie bewirkte eben nur, daß die ev. Kirche zwar bleibt, daß sie sich nach ihrer Weise und ihrer Einrichtung bei der Gliederung bewegen kann, aber mit der einen Voraussetzung, daß sie damit nicht angehen darf gegen ein bestehendes Staatsgesetz und daß sie sich unterwerfen muß oder in ihrer künftigen Gestaltung durch ein künftiges Staatsgesetz ändern lassen muß. Das ist zunächst der Sinn der Streichung des Art. 15 gewesen. Nun meine ich, daß die Folgerung, nach wie vor besitze die evangelische Kirche in den bezeichneten Grenzen, die ich hinstellte, das Recht sich frei zu bewegen — ich meine, daß die Auffassung, die dieser Folgerung zu Grunde liegt, auch positiv Ausdruck gefunden hat in unserer Verfassungsurkunde, indem ich mich beziehe auf den Art. 12. Dieser giebt in seinem ersten Theil das Recht der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, und es ist ein volles Ding der Unmöglichkeit, dieses Recht der Vereinigung bei großen Körpern und Gestaltungen lediglich auf die Einheit des Gemeindekörpers zu beziehen. Es ist auch in diesem Sinne der Ausdruck nicht gebraucht worden. Wollen Sie sich erinnern, daß ich wiederum wenigstens ohne Widerspruch Seitens des Herrn Interpellanten bei jener Verhandlung über das die Kongregationen und Orden betreffende Gesetz ausgeführt habe, daß in der Verfassungsurkunde der Ausdruck „Religionsgesellschaften" in dem weiteren Sinne gebraucht war, daß er auch verstehe die Vereinigung und die gegliederte Gestaltung einer Reihe von Gemeinden. War es nicht der Art. 15, der für die Interpretation des Art. 12 auch nachträglich noch herangezogen werden kann, der als gleichwerthige oder als Begriffe, die von einem höheren subsumirt wurden, die evangelische Kirche, die römisch-katholische Kirche und die übrigen Religionsgesellschaften nebeneinander stellte. Der Herr Abgeordnete Virchow hat auch früher eine solche Gliederung keinesfalls als außer dem Rechte der Kirche liegend anerkannt. Er hat selbst ausgesprochen: wir brauchen die Synoden nicht zu sanktioniren, sie werden doch von selbst kommen. Es geschah das, glaube ich, bei Bewilligung der 50,000 Thlr. Synodalkosten. Nun, wenn dem so ist, so werden Sie der evangelischen Kirche als solcher das Recht nicht absprechen, daß sie sich innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze in ihrer Weise gliedern darf und ich meine, daß in dieser Weise die Sanktionirung der Generalsynodalordnung durch den König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments im gegenwärtigen Falle so geschehen ist, wie man es nach der Entwickelung der evangelischen Kirche verlangen kann. Man ist — und das ist die strengste Meinung, die vertreten wurde — der Auffassung, es müsse eine, sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende, Zustimmung der Gesammtgemeinde — will ich mich einmal ausdrücken — der evangelischen Kirche vorhanden sein, um den Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments zur Aenderung der Kirchenverfassung zu berechtigen. Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß dieser Fall hier vorliegt. Denn, meine Herren, in dem Erlasse vom 10. September 1873 ist die außerordentliche Generalsynode berufen worden, um zu dem von dem Träger des Kirchenregiments beabsichtigten Aktus der Verfassung ihr Gutachten, ihre berathende Stimme abzugeben, und auf dieses Programm hin, das da hieß, die außerordentliche Generalsynode giebt ihr Gutachten ab und nach Prüfung dieses Gutachtens wird der König als Träger des Kirchenregiments die Verfassung beschließen; haben alle Gemeinden des preußischen Staates von der Gemeinde an in der Kreissynode, in der Provinzialsynode gewählt zu dieser Synode. Eine stärkere Zustimmung ist in der That, wie unsere Verhältnisse liegen, unter den unentwickelten Umständen gar nicht denkbar. Sie werden heute Abend sehen, die Generalsynodalordnung ist überhaupt in einer Weise sanktionirt, daß alle irgend wesentlichen Punkte die Zustimmung des Allerhöchsten Trägers des Kirchenregiments erhalten haben und daß das gilt bis weit hinein auch in alle Einzelheiten. Ja freilich sagt der Herr Abg. Virchow, ein Ding wie das landesherrliche Kirchenregiment giebt es verfassungsmäßig nicht, oder doch: wir sind erst berufen, darüber zu entscheiden, ob es ein solches Regiment geben soll oder nicht. Ist es denn so, wie der Herr Abg. Virchow behauptet? Ich bin freilich

nicht in der Lage, ihm einen Verfassungsparagraphen vorzulegen, in welchem das landesherrliche Kirchenregiment anerkannt oder gestiftet worden ist, wie es ja richtiger sein möchte mich auszudrücken, wenn ich mich an ihn anschließe, sondern ich bin eben nur in der Lage, mich auf die geschichtliche Entwickelung eines mehr als 300jährigen Zeitraumes zu beziehen. Ueberall wo ein evangelischer Fürst an der Spitze des Staates stand, hat er auch vermöge dieser Eigenschaft des evangelischen Glaubens das Kirchenregiment geübt. In unseren neu erworbenen Provinzen ist solches kaum irgendwie streitig gewesen. In dem in gleicher Lage befindlichen Nachbarlande Sachsen, der Wiege der Reformation, gab es eine Zeit, wo der Unterschied zwischen dem Landesherrn und dem evangelischen Landesherrn mit Schneidigkeit ans Tageslicht getreten ist und treten mußte. Als die Könige von Sachsen ihre Konfession wechselten, da haben sie ihr bisheriges evangelisches Kirchenregiment aus der Hand gegeben und eine Behörde geschaffen, die man nennt den Ministerrath in evangelicis In Preußen und auch anderwärts ist vielfach gestritten worden und nicht blos erst in neuerer Zeit, ob es ein solches Kirchenregiment gebe, und die Herren Theologen und Juristen haben sich bemüht, Theorien zu finden, die es begründen: summus episcopus, membrum praecipuum, mit allen möglichen Varianten. Es ist das ein sehr löbliches Bestreben und man begreift sehr wohl die Entstehung solcher Versuche, welche die im Leben wirksamen Anschauungen und Erscheinungen auf allgemein rechtliche und andere Prinzipien zurückführen wollen. Durch das Mißglücken dieser Versuche wird aber die in realer, anerkannter Wirksamkeit stehende Erscheinung nicht weggebracht. Was haben z. B. die Staatsrechtslehrer großer und kleiner Ordnung sich bemüht, darüber sich auszulassen, ob der norddeutsche Bund ein Bundesstaat wäre oder ein Staatenbund. Einig sind sie darüber nicht geworden, aber dageblieben ist die Erscheinung, dageblieben ist auch das Kirchenregiment und es hat mit Macht gewirkt und zwar unter Anerkennung derjenigen, die dabei allenfalls ein Wort hätten mitreden können.

Ich will Sie nicht mit Aufzählung aller großen und kleinen Fälle ermüden, in denen sich das Kirchenregiment zweifellos als solches wirksam erwiesen hat, indem der König nicht als König, sondern als evangelischer König gehandelt hat, aber wer nur den Erlaß vom 27. September 1817, in welchem Friedrich Wilhelm III. zur Bildung der Union aufforderte, liest, wage die Behauptung, der König habe gehandelt als abstrakter König von Preußen, als Herrscher über Katholiken und Andersgläubige, sondern klar wie die Sonne ist es, daß der König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments, daß der evangelische König diese große That der Union vollbrachte.

Sie sagen mir, die Verfassung hat dem ein Ende gemacht. Ich kenne ja die Theorie wohl, die da sagt, die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche heißt: frei werden von dem landesherrlichen Kirchenregiment. Bei anderer Gelegenheit wies ich Sie darauf hin, daß allerdings ein Konsensus in den Häusern des Landtages, welcher die Verfassung revidirte, war, daß nicht der König als König, sondern als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments die Ueberleitung der evangelischen Kirche aus dieser starren Abhängigkeit vom Staate zu einer selbstständigen Stellung vollziehen solle. Das Eine werden Sie mir nicht bestreiten können, Ihre Theorie ist niemals wirksam geworden, gerade die entgegengesetzte hat sich beständig als wirksam erwiesen, und ist auch gerade von der Majorität dieses hohen Hauses gegen die Fraktion des Herrn Interpellanten anerkannt worden. Denn wie hätte diese Majorität mit solch' warmen Worten es für gerechtfertigt erachten können, daß der König als Inhaber des Kirchenregiments die Gemeinde- und Synodalordnung von 1873 sanktionirte? Wie hätte dieselbe Majorität die Mittel bewilligen können zu der außerordentlichen Synode, die der König ausdrücklich als Träger des Kirchenregiments berufen hat? Ich sollte meinen, mit solchem Bestreiten derartiger klarer Thatsachen, derartiger wirksamer und anerkannter Erscheinungen ist nichts gethan; wenn man die Augen zumacht, fällt die Erscheinung nicht weg. Ich glaube dargethan zu haben, daß so, wie es in der evangelischen Kirche überhaupt zu wünschen ist, die General-Synodal-Ordnung als Kirchengesetz beschlossen ist. Und es ist das Recht der Kirche, so lange das Gesetz nicht im Wege steht, sich frei zu bewegen, und darum war es ein Recht auch Sr. Majestät des Königs als Träger des Kirchenregiments, diese Ordnung zu verkünden, falls jene Voraussetzung zutrifft. Es wird gegen dieses Vorgehen in dieser Weise hingewiesen auf die Vorgänge des Jahres 1873, um zu zeigen, welche Gefahr bei der Sache sei, es wird im Anklang an Stimmen der Presse sogar darauf hingewiesen, daß die Allerhöchste Autorität in solcher Weise geschädigt werden könnte. Gerade die Erfahrungen, die im Jahre 1873 und seitdem gemacht worden sind, scheinen mir vollständig das Gegentheil zu beweisen. Es ist nicht die Stimme des Landtages gewesen, die Se. Majestät als Träger der Krone bestimmt haben, hinterher ein Gesetz zu vollziehen, welches nicht vollständig adäquat war der Kirchenordnung, die er publizirte, sondern wie Se. Majestät selbst durch den Satz: „wo eine staatsgesetzliche Mitwirkung erforderlich ist, bleiben die Bestimmungen unausgeführt, also suspendirt", hier sich selbst beschränken, habe sie auch nach der Vorlage, wie sie nach der Bestimmung vom Jahre 1873 dem Landtage gemacht wurde, sich beschränkt. Keineswegs wurde aber von dem Landtage gefordert, daß er die Gemeinde- und Synodalordnung in vollem Umfange und in allen Bestimmungen sanktioniren solle, sondern es wurde nur verlangt, daß diese Sanktion eintrete in Bezug auf die Gemeindeordnung und in Bezug auf vereinzelte Punkte hinsichtlich der höheren Organe und nur hinsichtlich dieser vereinzelten Punkte, die ich nicht für sehr wesentlich gehalten habe; wie Ihnen aus früheren Erörterungen erinnerlich sein wird, bestand eine solche Differenz. Ueber diese sagen Sie: kein Mensch weiß, was in dieser Sache gilt. Meine Herren, das hat sich ganz gut gemacht. Die Verwaltung, die zu kontroliren hat, daß nicht eingegriffen wird in die Gesetze des Staates, hat ein wachsames Auge da über gehabt, nur diejenigen Punkte in Entwickelung treten zu sehen, welche solche Eingriffe nicht enthielten, und das hat bis jetzt weder zu Reklamationen geführt, noch der thatsächlichen Ausführung jener Ordnung Eintrag gethan, am allerwenigsten sehe ich, daß das Ansehen Sr. Majestät geschädigt sei. Nach solchen Erfahrungen meine ich doch, sollte man derartige Behauptungen nicht aufstellen, die durch die Vorgänge bereits widerlegt sind. Wenn nun seitens der kirchlichen Organe die Verkündigung der General-Synodalordnung in Aussicht genommen war, so verstand es sich von selbst — darauf gehe ich jetzt um so lieber über, um den staatlichen Standpunkt des Hrn. Abg. Virchow möglichst deutlich zu machen — wenn also das gewollt würde, so hatte allerdings die k. Staatsregierung die Verpflichtung in eine gewisse Prüfung einzutreten. Diese Verpflichtung liegt ihr ob, gegenüber jeder korporativen Emanation oder jeder Emanation in korporativen Dingen. Es mußte also die Frage erwogen werden, ob das Staatsinteresse als solches überhaupt eine derartige Publikation verbietet, und da hat nun die Staatsregierung keinen Augenblick gezweifelt, diese Frage zu verneinen. Es mußte ihr ferner eine Garantie gegeben sein, daß in die bestehenden Staatsgesetze nicht eingegriffen würde; darum der von dem Abgeordneten Virchow erwähnte Vorbehalt hinsichtlich der staatsgesetzlichen Prüfung, und es wird weiter Aufgabe der Staatsregierung sein, dafür zu sorgen, daß bei der Ausführung der Generalsynodal-Ordnung nicht Uebergriffe über die bestehenden Staatsgesetze vorkommen. Herr Virchow meint einen solchen bereits zu sehen, wenn ich recht verstanden habe, in dem einen oder anderen Falle; dann werden wir mit einander diese Dinge zu verhandeln haben. Die von mir gekennzeichneten Verwaltungsakte unterliegen gerade ebenso Ihrer Kontrole, wie jeder andere, nicht mehr und nicht weniger. Was die Fragen der Gesetzgebung betrifft, bei der Sie betheiligt sind, so möchte ich Sie bitten, sich daran zu erinnern, was ich vorhin darüber gesagt habe. Es wäre ganz gegen die Entwickelung der gesammten Erörterungen u. Bestimmungen über diese staatskirchlichen Angelegenheiten, wenn ich meine Erklärung von vorhin, daß durch die Streichung des Art. 15 die gesetzgebende Gewalt für sich, theoretisch genommen, frei geworden sei von jedem Bann, daß sie bestimmte Gründe für Akte der Gesetzgebung in sich trüge, irgendwie beschränkte. Aber, wie die Gesetzgebung geübt wird, das ist eben eine andere Frage, über die wir später miteinander verhandeln wollen. Ich habe die volle Ueberzeugung und bin gewiß, sie mit Ihnen in der weiteren Verhandlung zu theilen, daß die Ordnung, welche die evangelische Kirche sich geschaffen hat, die Synodalordnung, wohl gegen berechtigte und unberechtigte Wünsche, aber nicht gegen solche staatliche Interessen gehen mag, welche die gesetzgebende Gewalt veranlassen könnte, aus der Zurückhaltung herauszutreten, den Ihre Kommission und deren Berichterstatter im Jahr 1873 so dringend empfohlen hat. Es war eine Stimme in diesem Hause bei Berathung der Frage, ob Art. 15 außer Kraft zu setzen sei, die da sagte: die Gesetzgebung hat neben Art. 12 nur zwei Schranken: den Gerechtigkeitssinn und die Weisheit der Gesetzgeber. Ich bin überzeugt, meine Herren, wenn Sie dieses Wort zu Ihrem Gedanken machen, dann werden wir einig werden über das Gesetz zur General-Synodalordnung. (Beifall.)

Abg. **Virchow**: Ich hätte wohl Veranlassung zu beantragen, daß das Haus in der Besprechung der Interpellation eintritt. Denn es liegen sehr wesentliche Unterschiede zwischen den Ausführungen des Herrn Ministers und unseren Auffassungen vor. Ich will nur einen Punkt bezeichnen. Es ist nach meiner Meinung ein sehr großer Unterschied, ob man provisorisch dem Könige in der Fortsetzung einer alten Tradition gestattet, die erste Einleitung einer neuen Organisation der kirchlichen Verhältnisse zu treffen, oder ob er ein dauerndes Verhältniß hervorgehen lassen kann. Ich glaube, daß in diesem Augenblick die Thesen und Antithesen so gestellt sind, daß sie für das Land wie für das Haus ausreichen und ich erkenne bereitwillig an, daß die Erklärungen des Herrn Ministers in Bezug auf die von mir gestellten Fragen durchaus in meinem Sinne korrekt sind. Ich erkläre mich für befriedigt und wir verzichten unsererseits auf eine Besprechung der Interpellation.

Präsident v. **Bennigsen** bemerkt dazu, daß er dem Redner in diesem besonderen Fall gestattet habe, sachliche Momente vorzubringen, ohne daß eine Besprechung der Interpellation beschlossen war, auf die der Herr Abgeordnete vielmehr selbst verzichtet habe. Aber zur Motivirung dieses Verzichtes und zur Klarstellung der Sachlage habe er die kurze Berührung der Materie zulassen zu können geglaubt, verwahre sich aber dagegen, daß dieses sein Verfahren in Zukunft als Präzedenz dafür benutzt werde, daß ein Interpellant nach Beantwortung seiner Interpellation noch einmal den Gegenstand derselben diskutire, ohne daß das Haus eine solche Diskussion ausdrücklich gewollt hat.

Abg. **Windthorst** ist mit dem Verfahren des Präsidenten durchaus einverstanden, kündigt aber im Voraus an, daß er im analogen Fall das Beispiel des Abg. Virchow befolgen wird und zwar recht bald.

Präsident v. **Bennigsen** rechtfertigt sein Verhalten Virchow gegenüber, welcher letztere die Auffassung des Präsidenten völlig theilt und hinzufügt, daß nur die besondere Lage, in der das Haus sich befinde, ihn abgehalten habe, die Besprechung der Interpellation zu beantragen, was in normalen Zeiten nothwendig hätte geschehen müssen; dieser ungewöhnlichen Lage sei es wohl berechtigt gewesen, einen besonderen Ausdruck zu geben. **Windthorst** versichert, daß er trotz alledem es in Zukunft genau so machen wird, wie der Abgeordnete Virchow.

Damit ist die heutige Tagesordnung um 12 Uhr erledigt und der Präsident erklärt nur noch, daß die nächste Sitzung nicht vor Schluß der Session des Reichstages angesetzt werden soll, und daß er die Mitglieder des Hauses rechtzeitig auf telegraphischem Wege davon benachrichtigen wird.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 23. Januar.

— Die **General-Synodalordnung**, wie sie durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. l. M. sanktionirt worden, ist im „R. u. St.-A." vom 22. d. als Gesetzes Beilage erschienen. Aenderungen von Bedeutung sind an dem Entwurfe, wie er aus den Berathungen der außerordentlichen Generalsynode hervorgegangen, nicht vorgenommen worden. Die wichtigste betrifft unstreitig den § 7, welcher diejenigen Gegenstände im Einzelnen aufführt, die ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegen. Die Nr. 3 dieses Paragraphen, welche von der Einführung agendarischer Normen handelt, hat nachstehende Fassung erhalten:

3) Die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauche bestimmten agendarischen Normen. Soll die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode. Insofern bestehende agendarische Ordnungen die Verwaltung der Sakramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden, gleichviel, ob die Aenderung durch landeskirchliche oder provinzielle Gesetzgebung beschlossen ist. Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweilige liturgische Anordnungen werden mit Ermächtigung des Königs vom Evangelischen Oberkirchenrathe getroffen. Die Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern erfolgt für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Generalsynode, für provinziellen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Provinzialsynode, durch Verfügung des Kirchenregiments. Gegen obligatorische Einführung solcher kirchlicher Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu; damit ist das Einspruchsrecht der Gemeinde in erheblichem Umfange gewährt, auch die Fassung der Bestimmungen derart präzisirt, daß jeder Zweifel über die Tragweite derselben ausgeschlossen erscheint.

— Wir meldeten neulich aus Breslau, daß den dortigen Lehrern eine einmalige Alterszulage gewährt worden sei. Wie der „Staatanz." nun berichtet, hat der Kultusminister Dr. Falk zu einmaligen **Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen** aus dem im Jahre 1875 verbliebenen Dispositions-Quantum den **sämmtlichen** Regierungen der alten Provinzen jeder eine Summe zur Verfügung gestellt.

— Der Seminarpriester L. zu S. hatte, ohne die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 vorgeschriebene Qualifikation zu besitzen, in der dortigen katholischen Kirche den **Nachmittagsgottesdienst** und das **Hochamt** abgehalten und wurde auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 wegen rechtswidriger Vornahme geistlicher Amtshandlungen angeklagt und in zweiter Instanz vom Kriminalsenat des Appellationsgerichts zu A. verurtheilt. Die vom Angeklagten dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, in der er betonte, daß die Handlungen, wegen deren Vornahme er bestraft worden, nicht Amtshandlungen seien, sondern nur geistliche Funktionen, deren Vornahme das Gesetz nicht mit Strafe bedrohe, wurde vom Obertribunal durch Erkenntniß vom 6. Januar d. J. zurückgewiesen. „Der Angeklagte", führt das Erkenntniß aus, „ist der Zuwiderhandlung wider den § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 wegen Abhaltung des Nachmittagsgottesdienstes und des Hochamts für schuldig erklärt worden. Der Nachmittagsgottesdienst aber sowohl, wie das Hochamt gehören, wie nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen nicht bezweifelt werden kann und in der Rechtsprechung des Obertribunals völlig feststeht, zu den geistlichen Amtshandlungen im Sinne der Maigesetze und dürfen daher von einem Geistlichen, welcher den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nicht Genüge geleistet hat, nicht vorgenommen werden."

— Die „Deutsche Reichs Corr." schreibt: „Die pariser „**Gazette de France**" bestätigt unsere neueste Notiz über die **Ausweisung ihres berliner Correspondenten**, stellt es aber entschieden in Abrede, daß derselbe sich jemals über die Person unseres Kaisers in unehrerbietiger Weise geäußert habe. Leider gestaltet uns das Strafgesetz die Wiedergabe derjenigen Stellen aus den Briefen nicht, welche die Ausweisungsmaßregel veranlaßt haben dürften und müssen wir uns damit begnügen, Herrn Gardel auf die Briefe vom 27. Dezember v. J. (Spalte 2 oben) und 3. Januar (5. Spalte in der Mitte) zu verweisen, die allein ein paar Jahr Gefängniß repr[äsentiren]. Das übrigens die deutsche Nation, deren Gastfreundscha[ft] der berliner Korrespondent der Gazette genoß, in dessen Brief n[icht] glimplicher wegkommt als ihr Souverain, beweist folgende Stelle au[s] der Korrespondenz vom 12. Januar: „Die Wucherfreiheit zu dere[n] warmen Vertheidigern sich der Jude Lasker und seine Freunde empor[ge]schwangen, erlaubte den Söhnen Kraels die Faulheit und Dummhei[t] der Deutschen im reichsten Maße auszubeuten."

— Der bekannte Sozialdemokrat und Agitator Alexander **Schlesinger**, der im Jahre 1874 einer Maurer- und Steinbauversamm[lung] einen Vortrag über „Militarismus" hielt, und längere Zeit Deutsch[land] verlassen hatte, hier aber sofort bei Rückkunft in Haft genomme[n] wurde, stand, aus derselben vorgeführt, auf Veranlassung des obige[n] Vortrages am Donnerstag vor der VII. Kriminal-Deputation, unte[r] Anklage der Majestätsbeleidigung. — In drei Ausdrücken fand der Ge[richts]hof eine schwere Beleidigung des Königs von Preußen, des Kai[s]ers von Deutschland, und verurtheilte ihn wegen Majestätsbeleidigun[g] zu acht Monaten Gefängniß.

Wien, 20. Januar. Das **Ministerium Auersperg** hat, u[m] gegen das Andrängen der klerikalfeudalen Reaktion, die mit jedem Ta[g] wieder rühriger wird, wie gegen den energischen Egoismus der Magya[]ren in der **Zoll- und Bankfrage** eine Stütze zu gewinnen, sich mit den drei Klubs der verfassungsgetreuen Partei des Abgeordnete[n]hauses in nähere Beziehungen und Besprechungen zu setzen gesucht; au[ch] mit dem Herrenhause sind ähnliche Bemühungen, zu denen die Ministe[r] den Anstoß gaben, im Werke. Daß dieser „engere Kontakt" das Ka[]binet wesentlich stärken möge, steht zu wünschen, obgleich die Verhält[]nisse, zumal im Abgeordnetenhause, höchst wunderlich und verworre[n] liegen und die mangelhafte allgemeine und die speziell politische Bildun[g] einzelner leitenden Persönlichkeiten häufig zu den auffallendsten Schwan[]kungen und Schwenkungen führt. In den Blättern der beiden Reichs[]hälften herrscht augenblicklich eine äußerst heftige Polemik, es hat aber nicht den Anschein, als ob Tisza sich einschüchtern oder mürbe machen lasse. Die auf den 23. Januar angekündigte Reise der ungarischen Minister nach Wien gilt noch keineswegs, wie Ellenör andeutete, der Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Ausgleichsrevision, son[]dern „einem anderen Zwecke," über den die offiziösen Blätter noch Schweigen beobachten, der aber wohl mit Berathungen über Militär[]angelegenheiten in Beziehung steht, die am 17. in Pest im Beisein de[s] Feldzeugmeisters Molinary und sämmtlicher Minister im Präsidium be[]rathen wurden. Das ungarische Unterhaus nahm am 19. den Gesetz[]entwurf betreffend die Verwaltungsreform mit 217 gegen 66 Stimmen als Grundlage für die Spezialdebatte an. — Wie dem „Volksfreund" aus Rom geschrieben wird, ist die von Seiten des Kaisers erfolgte Er[]nennung des **Weihbischofs Kutschker** zum **Erzbischof von Wien** vom Papste sofort bestätigt worden; ob aber der neue Erzbischof in dem nächsten oder erst in dem nächstfolgenden Konsisto[]rium präkonisirt werden wird, lasse sich im Augenblick noch nicht mit Bestimmtheit sagen.

Einen schlimmen Streich hat der **Kardinal Schwarzenberg** seinen Parteigenossen damit gespielt, daß er unter Hindeutung auf die vom 1 d. Mts. eingetretene Besteuerung seines Einkommen[s] alle Beiträge eingestellt hat, welche bisher aus der **erzbischöflichen Kasse** für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke gespendet wurden. Zur Charakterisirung dieses Vorganges sei nur erwähnt, daß der Erz[]bischof von Prag ein Jahreseinkommen von ca. 200,000 Gulden hat, von denen er auch jetzt noch nicht 5 Prozent Steuern zu tragen hat, die obendrein noch zur Aufbesserung der Lage des in Wahrheit noth[]leidenden niederen Klerus bestimmt sind. Alle Betheuerungen, daß es nur auf eine Kundgebung politischer Opposition gegen die Besteuerun[g] des bischöflichen Einkommens überhaupt abgesehen sei, werden in den weitesten Kreisen den Eindruck nicht zu verwischen vermögen, daß ein Kirchenfürst, ein Nachfolger der Apostel, auf die egoistischesten Beweg[]gründe hin sich berechtigt geglaubt habe, auf die Bethätigung christli[]cher Liebe und Barmherzigkeit zu verzichten.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 24 Januar.

— Die polnische Fraktion des Abgeordnetenhauses wird demnächst eine **Interpellation** einbringen, welche die Auflösung der polnischen Volksversammlungen in Westpreußen wegen Gebrauchs der polnischen Sprache zum Gegenstand hat. — Die polnische Fraktion des Reichs[]tags wird der Justizkommission ein Memorandum unterbreiten, in welchem sie Protest gegen den von der Kommission gefaßten Beschluß einlegt, wonach nur die deutsche Sprache als Gerichtssprache zugelassen werden soll.

✝ **Aus dem Bereich des 5. Armee-Corps** sind bei dem gestrigen Ordensfeste wie uns mitgetheilt wird, dekorirt worden: mit dem Rothen Adler-Orden 4. Kl. Oberst z. D. **Ebeling**, Bezirks-Kommdr. des Landwehr-Bat. **Jarocin**; mit dem Königl. Kr.-Ord. 3. Kl. Oberstlt. z. D. **Brinkmann**, Bez.-Kommdr. des Landw.-Bat. Kosten; Oberstlt. z. D. v. **Karger**, Bez.-Kommdr. des Landw.-Bat. Görlitz; Major **Banselow**, vom Westf Füs.-Rgt. Nr. 37, Ober-Stabsarzt Dr. **Mayer**, Garnisonarzt in Posen; mit dem Allgem. Ehrenzeichen: Bizewachtmeister **Schubert** vom 2. Leib-Hus.-Regt. Nr. 2, Trompeter **Schneider** vom Westpr. Ulanen-Regt. Nr. 1 Wachtmeister **Reiß** vom Niederschles. Train-Bat. Nr. 5.

— **In der heutigen Sitzung** der Handelskammer findet die Einführung der neu- resp. wiedergewählten Mitglieder, die Wahl des Vorsitzenden wie des Stellvertreters und die Ernennung von ständigen Kommissionen statt, wonächst gerichtliche Requisitionen und Angelegenheiten betreffend die Herrichtung einer neuen Festungsthorpassage, den Postanweisungsverkehr mit Rußland und Polen und die Ermittelung der Hausindustrieverhältnisse zur Verhandlung gelangen werden, und über die Beschickung der im Februar d. J in Breslau abzuhaltenden Eisenbahn-Konferenz und die damit im Zusammenhange stehenden Vorlagen Beschlußnahme erfolgen wird.

r. **Der kgl. Bauinspektor Peterssen** ist von hier in gleicher Eigenschaft nach Landsberg a. W. versetzt worden, und tritt seine neue Stellung bereits zum 15. Februar d. J. an.

r. **Zum Besten des Diakonissenhauses** hielt Professor Dr. **Starke** am 18. d. M. im Saale des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums eine Vorlesung über die **Forschungen Dr. Schliemanns in der Landschaft Troas**. Indem der Redner es als seine Aufgabe bezeichnete, über die Lokalität der Ausgrabungen, die auf dieselben bezüglichen Streitfragen, welche Schliemann hat lösen wollen, über Verlauf, Umfang und Ausbeute der Ausgrabungen selbst und die Deutungen und Erklärungen, welche Schliemann den ans Tageslicht geförderten Dingen gegeben hat, einiges Genauere mitzutheilen, sich jedoch eines fertigen und wissenschaftlich begründeten Urtheils über die durch die Ausgrabungen zu Tage geförderten Gegenstände enthalten zu wollen, wies er zunächst auf den i. J 1873 in der „Allgemeinen Zeitung" unter dem Titel: „der Schatz des Priamus" erschienenen Artikel des Dr. Schliemann und dessen Werk: „Trojanische Alterthümer", sowie die Anfangs absprechenden Urtheile der Fachmänner über die von Schliemann aufgestellten Behauptungen hin, und theilte alsdann über das Leben desselben das zum Theil bereits Bekannte mit. Nachdem Schliemann i. J. 1863 sich mit bedeutendem Vermögen aus dem Geschäftsleben zurückgezogen, widmete er sich ganz dem Sprachstudium und dem Forscherleben, machte sehr bedeutende Reisen, nach Ithaka, dem Peloponnes, Troja und um die ganze Erde, und veröffentlichte zu

Paris i. J. 1869 einen Bericht über seine Forschungen auf den Inseln Korfu und Theaki, (dem einstigen Ithaka) wo er die Stätten entdeckt zu haben glaubte, auf denen die Paläste des Alkinoos und des Odysseus gestanden haben sollen. Von Ithaka ging Schliemann nach den Dardanellen, um Troja zu suchen, unternahm schon i. J. 1868 Ausgrabungen und kam, im Widerstreite mit den Ansichten der meisten gelehrten Fachmänner, zu dem bestimmten Resultate, daß des alten Troja Baustelle identisch sei mit der Baustelle der Stadt, die um das Jahr 700 v. Chr. gegründet wurde und im ganzen Alterthum bis zu ihrem gänzlichen Untergange im 4. oder 5. Jahrhundert n. Chr. Ilium hieß. Der Redner beschrieb nun weiter unter Zugrundelegung einer Landkarten-Skizze die Landschaft Troas mit den Vorgebirgen Lekton, Sigeum, Rhoteum, den Trümmern der einst blühenden Stadt Alexandria Troas, mehreren kegelförmigen Hügeln, Heldengräber genannt, von denen einige als Grabhügel des Patroklus, des Achilles und des Ajax gedeutet werden. Die größte Länge der zum Theil sumpfigen Ebene, von der Küste bis zu ihrem südöstlichen Punkte, beträgt etwas über 2, ihre größte Breite etwa ¾ deutsche Meilen; auf der Nordseite ist sie vom Hellespont, auf allen übrigen Seiten von Höhenrücken, Ausläufern des Idagebirges, begrenzt. In diese Ebene erstreckt sich von Osten her eine Bergkette, deren letzten Ausläufer nach Nordwest der Berg Hissarlik bildet, welcher, etwa 130 F. hoch, steil nach der Ebene abfällt. Am Ende dieser Bergkette lag das Ilium der griechischen Kolonie, und seine Akropolis dicht daneben auf dem Hissarlik. Die trojanische Ebene wird in ihrer ganzen Länge, von Süden nach Norden, vom Skamander (jetzt Mendereh genannt) durchflossen, welcher auf dem Ida entspringt und in den Hellespont mündet; der zweite Fluß der Ebene, der Simois (jetzt Dumbrek) durchfließt die Ebene nördlich vom Hissarlik und mündet gegenwärtig in den Hellespont, während er sich früher mit dem Skamander vereinigte. — Im ganzen Alterthum galt die Identität des neueren Ilium mit dem homerischen als ausgemacht und nur Strabo glaubte, die Stätte des alten Ilium weiter landeinwärts, am Platze des sogenannten Dorfes der Ilienser annehmen zu müssen; doch haben die Ausgrabungen Schliemann's ergeben, daß hier der Urboden überall in weniger als ½ Meter Tiefe vorhanden ist. Der Franzose Lechevallier, welcher die Landschaft Troas i. J. 1788 besuchte, verlegte das alte Troja auf die linke Seite des Skamander, weiter oberhalb in der Nähe des Dorfes Bunarbaschi, während das neue Ilium auf dem rechten Ufer dieses Flusses lag. Auf der höchsten Felsenplatte hinter Bunarbaschi, Balidagh genannt, hat der österreichische Konsul v. Hahn i. J. 1864 umfassende Ausgrabungen vorgenommen und hier auch die Baustelle einer sehr kleinen alten Stadt bloßgelegt, die für die Pergamos, die Burg Trojas, gehalten wurde; dagegen konnte nicht der Nachweis geführt werden, wo Troja selbst gestanden habe, da sich überall in ganz geringer Tiefe der Urboden gefunden hat. Nachdem Schliemann i. J. 1868 die Ueberzeugung gewonnen, daß die ganze Strecke unterhalb des Balidagh niemals von Menschen bewohnt gewesen sei, beschloß er, durch erschöpfende Grabungen am Berge Hissarlik die schwebende Frage endgiltig zur Lösung zu bringen.

Nach langwierigen Verhandlungen wegen des Rechtes dort Ausgrabungen vornehmen zu dürfen, traf er im Oktober 1871 mit 80 Arbeitern ein, deren Anzahl er später auf 160 erhöhte, und blieb dort sammt seiner Gattin unter außerordentlichen Entbehrungen und Gefahren mannichfacher Art bis Juni 1873. Sein Streben war vornämlich dahin gerichtet, auf dem Hissarlik den Urboden zu erreichen, und vor Allem die höchste Stelle des Hissarliks bis zum Urboden auszugraben. Er drang zu diesem Behufe mit mehreren Einschnitten und Plateformen in den Berg vor, und erreichte den festen Felsboden, über dem sich die Trümmerschichten mehrerer, über einander errichteten Städte aus verschiedenen Epochen befanden, erst in 53 Fuß Tiefe. Er stieß dabei auf die Reste zweier in dorischem Stile erbauten prächtigen Tempel des hellenischen Ilium, und unter denselben auf uralte Befestigungsmauern, ferner auf einen sehr starken Thurm, indem er den großen Thurm der alten trojanischen Burg zu erkennen glaubte. Schliemann unterscheidet auf dem Hissarlik 5 Bauschichten über einander, bis zu 6½ Fuß Tiefe die Trümmerschicht des hellenischen Ilium, die sich noch weiterhin neben dem Berge über das Plateau ausdehnt, und mit Bruchstücken ausgezeichneter Skulpturen übersäet ist; bis zu 13 Fuß Tiefe die Trümmer einer vorhistorischen Stadt, deren Häuser aus Holz gebaut waren, mit zahlreichen Ueberresten von irdenen Gefäßen und Werkzeugen aus Bronze; bis zu 23 Fuß Tiefe die Trümmerstätte einer noch viel älteren vorhistorischen Zeit mit Stein-Geräthen und Waffen aller Art und zahlreichen Thongefäßen; bis zu 33 Fuß Tiefe die Trümmer einer durch Feuer zu Grunde gegangenen Stadt mit bedeutenden Befestigungen, Terrokottagefäßen, Bronze- u. Stein-Geräthen u. Waffen, Menschengebeine ꝛc. Von dieser Stadt nimmt Schliemann an, daß sie das homerische Troja gewesen sei: mit Ringmauern, großem Thurm und dem Palast des Priamos. In dieser durch Feuer zu Grunde gegangenen Stadt entdeckte Schliemann in ca. 30 Fuß Tiefe 3 Schätze, wovon die beiden kleineren von seinen Arbeitern gestohlen wurden und später nach Konstantinopel gelangt sind, während der dritte in Schliemanns Besitz sich befindet. Er fand denselben auf den großen westlichen Ringmauern dicht neben dem Palast des Königs und schaffte ihn unter Lebensgefahr mit Hilfe seiner Gattin heraus. Es sind dies Gegenstände theils von Gold oder Silber, theils von Bronze: Gefäße, Schmucksachen, Waffen ꝛc. Nach Schliemanns Ansicht gehören alle die tausende von Gegenständen, die in den Trümmern des alten Troja gefunden wurden, einem so hohen Alterthume an, daß die von Homer besungene Belagerung und Zerstörung wahrscheinlich 1500 bis 2000 Jahre vor seiner Zeit stattfand. Zu Homers Zeiten war Troja bereits mit einer Schuttdecke von ca. 25 Fuß bedeckt, und alle Umstände von Trojas Ende waren dem Dichter nur aus der Ueberlieferung bekannt. In Wirklichkeit war Troja nur klein, war selbst eine Festung und hatte keine untere Stadt, wie dies Schliemann durch Nachgrabungen rings um den Berg Hissarlik nachgewiesen hat; nur die spätere Griechenstadt Ilium hat eine größere Ausdehnung gehabt. Unter dem homerischen Ilium liegen in einer Tiefe von 33—53 Fuß die riesigen Trümmer einer noch viel älteren Stadt, welche unter allen Ansiedelungen des Berges die längste Dauer gehabt haben muß.

Unzweifelhaft hat Schliemann den Nachweis geführt, daß, wenn man das alte Troja überhaupt nicht ganz wegleugnen will, dasselbe nur auf der von Schliemann untersuchten Stelle gelegen haben kann, auf einer Stelle, die gleich günstig war für den Schutz der Stadt wie für den Schifffahrtsverkehr. Welchem Zeitalter aber die aufgefundenen Städte-Ruinen angehören, wird die Wissenschaft noch näher festzustellen haben. Schliemann kann sich von den Einzelnheiten der Sage, von dem Kampfe von Troja noch nicht lossagen; in Wirklichkeit aber sind die homerische Welt und die aufgedeckte Realität zwei verschiedene Dinge. Die Helden von Alt-Ilium, so wie es in den Ausgrabungen sich zeigt, kämpften nicht in prachtvollen Rüstungen aus Bronze und Eisen, wie Homer es schildert, sondern, wie die Germanen der urgeschichtlichen Zeit, mit Steinkeil und Bronzekelt oder mit Rohrpfeilen, welche mit Feuersteinspitze versehen waren. Nur im Geiste Homers haben die Kämpfe, welche dort unzweifelhaft einst stattgefunden, ein solches Leben gewonnen, wie wir es in der Ilias bewundern. Jedenfalls eröffnen die Schliemann'schen Funde uns eine ganz neue Welt von Anschauungen, welche von unermeßlicher Bedeutung sind für die Gebiete der Kulturgeschichte, der Archäologie und der Entwickelungsgeschichte der Technik, und in dieser Beziehung, nicht als Illustration zu den homerischen Gedichten, hat Schliemanns Troja seinen hauptsächlichen Werth. — Erläutert wurde der anregende Vortrag durch zahlreiche Photographien, welche nach Beendigung desselben vorgezeigt wurden.

r **In Jankowice** (im Kr. Posen, an der Bukerstraße) hat, wie uns mitgetheilt wird, am Freitage in der dortigen Brennerei eine bedeutende Dampfkessel-Explosion stattgefunden.

— **Polizei-Bericht.** Gefunden: 1 Beutelportemonnaie mit Inhalt, 1 neuer Sporen. Verloren: 1 Portemonnai mit 4 Thlr. in Coupons der neuen Posener Pfandbriefe, von Frau Krause, Gr. Gerberstraße 33, 1 wollenes Herren-Halstuch vom Buchhändler Dittmar St. Lazarus 124, am 17. d. M. Vormittags 11½ Uhr wurde ein Pferd, ungefähr 6 Fuß groß, Rappe, auf der Kl. Gerberstraße herrenlos stehend gefunden, dasselbe ist St. Adalbert 40 bei Restaurateur v. Brodzki untergebracht.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Prag**, 23. Januar. Die heute ablaufende Gläubiger-Anmeldungsfrist im Konkurse Strousberg wurde wegen noch einlaufender Massenanmeldungen verlängert.

** **Konstantinopel**, 22. Januar. Die Bekanntmachung betreffend die Ausgabe der Zertifikate zur Deckung der zweiten Hälfte des Coupons ist jetzt erschienen. — Server Pascha, dessen Ankunft in Konstantinopel die Journale gemeldet haben, befindet sich noch in Mostar.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 22. Januar. Gegenüber anderweitigen Mittheilungen betreffend die Form der Ueberreichung der Note des Grafen Andrassy in Konstantinopel wird von gut unterrichteter Seite versichert, daß die Verhandlungen über diese Frage noch schweben. Jedoch sei es jetzt schon außer Frage, daß die drei Kaisermächte einen identischen Vorgang beobachten werden. — Der Eisenbahnausschuß des Abgeordnetenhauses hat den Antrag des Referenten betreffend den auf Staatskosten auszuführenden Bau der Donau-Uferbahn von Nußdorf bis zur Stadelauer Brücke mit einer Abzweigung von Nußdorf zur Verbindung mit der Franz-Josefbahn genehmigt. — Bezüglich der für den 27. d. M. anberaumten Generalversammlung der Lombardischen Eisenbahn erfährt, gegentheiligen Meldungen gegenüber, die „Presse" aus angeblich authentischer Quelle, daß eine für die Beschlußfähigkeit der Versammlung ausreichende Anzahl von Aktien deponirt worden sei.

Pest, 22. Januar. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses brachte der Deputirte Madaraß eine Interpellation an die Regierung über ihre Haltung in der Zoll- und Bankfrage ein.

Madrid, 21. Januar. Bei den gestrigen Deputirtenwahlen sind hier regierungsfreundliche Deputirte gewählt worden; die Republikaner konnten nur die Wahl zweier ihrer Kandidaten durchsetzen. Castelar ist nirgends gewählt worden.

Petersburg, 22. Januar. Der „Golos" drückt in seiner heutigen Nummer seine hohe Befriedigung über die Zustimmung der englischen Regierung zu der Reformnote des Grafen Andrassy aus und hebt besonders hervor, die Theilnahme Englands an dem europäischen Konzerte sei nicht blos an sich nützlich, sondern auch stets nothwendig, um den allgemeinen Frieden zu sichern und zu befestigen.

Belgrad, 22. Januar. Die Skupschtina hat in ihrer heutigen Sitzung den von 20 Abgeordneten unterstützten Antrag auf eine erweiterte Anklage gegen die Mitglieder des Ministeriums Marinovitsch, sowie gegen diejenigen des Kabinets Damlo Stefanovitsch wegen angeblicher Gesetzwidrigkeiten berathen. Der Deputirte Kaljewitsch bekämpfte den Antrag unter Hinweis auf die gefahrdrohende auswärtige Lage und ermahnte zur Eintracht; der Antrag wurde hierauf als nur durch Parteileidenschaft hervorgerufen abgelehnt. Sodann wurde eine Interpellation angenommen, durch welche der Ministerpräsident aufgefordert wird, über eine unter der vormaligen Regentschaft zu Stande gekommene geheime Verfassung Aufklärung zu ertheilen. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde das Kriegsbudget im Betrage von 10,346,899 Piaster ohne weitere Debatte durch Akklamation genehmigt. Die Skupschtina soll am Dienstag geschlossen werden. Nach den Protokollen der gestrigen Sitzung wurde die Interpellation über die hohe Pension Ristitsch's zurückgewiesen, dagegen der Antrag auf eine erweiterte Anklage gegen die Mitglieder des Ministeriums Marinowitsch, sowie gegen diejenigen des Kabinets Stefanovitsch angenommen, die Untersuchung jedoch dem Untersuchungsausschusse zugewiesen. Der ehemalige Kriegsminister Protitsch ist gestern vom Ausschusse vernommen worden.

Washington, 21. Januar. Die letzten zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen, H. Fish, und dem nordamerikanischen Gesandten in Madrid, Caleb Cushing, über die Kubafrage gewechselten Depeschen sind veröffentlicht worden. In der Depesche Fish's an Cushing vom 5. November v. J. heißt es, Amerika wünsche eine befriedigende Lösung der zwischen ihm und Spanien schwebenden Fragen und sei in Erwartung derselben geduldig bis zur äußersten Grenze. Aber es müsse darauf bestehen, daß gemäß der getroffenen protokollarischen Verabredung der Prozeß in der Burriel'schen Angelegenheit vor sich gehe. Die guten Beziehungen zwischen Spanien und Amerika seien von der raschen und definitiven Erledigung der zwischen beiden Ländern schwebenden Fragen abhängig. In seiner telegraphischen Antwort vom 16. November v. J. zeigt der Gesandte Caleb Cushing an, die spanische Regierung habe von Neuem ihre bestimmte Absicht ausgesprochen, die Burriel'sche Angelegenheit im Prozeßwege zum Austrag zu bringen.

Angekommene Fremde

24. Januar.

GRAND HOTEL DE FRANCE. Die Rittergutsbes. v. Wesierski aus Tremessen, Graf Piwnicki aus Dresden, Graf Wesierski Kwilecki aus Wroblewo, v. Koscielski aus Karczyn, v. Jaraczewski aus Mintszewo, v. Poplinski aus Budziszewo und Frau v. Moszczenska aus Slembowo, die Kaufleute Haeker aus Plauen und Sommerfeld aus Neustadt.

TILSNER'S HOTEL GARNI NACHFOLGER VOGELSANG. Landrath a. D. Wocke aus Schroda, Rittergutsbes. v. Korzewski aus Komorze, Apotheker Schütz aus Breslau, Baumeister Kozlicki aus Glogau, Rentier Stiebe aus Breslau, die Kaufleute Badt a. Breslau, Fischer aus Berlin, Löwenthal und Meyer aus Stettin.

KEILER'S HOTEL. Die Kaufleute Pincus aus Janowitz, Cohn aus Königsberg, Held aus Kirchhain, Silberstein aus Königswalde, Frau Adler aus Jarocin, Igel aus Lemberg und Fräul. Ahlenburg aus Posen.

GRAETZ HOTEL ZUM DEUTSCHEN HAUSE vorm. KRUG. Tuchfabrikant Kallmann aus Schwiebus, Dr. Graff aus Liebau, Bevollmächt. Sztajerowicz aus Chraplewo, Kaufmann Pohl aus Bromberg, Ingenieur Krebs aus Berlin, Baumeister Stelmachowski aus Strzelno, die Handelsleute Warschauer und Meißner aus Bentschen.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 22. Januar, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Januar-Februar 42,50, pr. April-Mai 44, 50, pr. Mai-Juni 45, 00. Weizen pr. April-Mai 185, 00. Roggen pr. Januar 144. 00, pr. April-Mai 148. 00 pr. Mai-Juni 150, 00, Rüböl pr. Januar 64, 50, pr. April-Mai 64, 25, pr. Mai-Juni 65, 50. Zink und. Wetter: —

Bremen, 22. Januar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 13. 10, a 13, 15, pr. Januar 13. 10, a 13, 15, pr. Februar 12, 75. pr. März 12, 40. Fest.

Köln, 22. Januar, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Weizen matt, hiesiger loco 20, 00, fremder loko 20, 25 pr. März 19, 30, pr. Mai 19 80. Roggen stet., hiesiger loko 15, 00 pr. März 14, 35, pr. Mai 14. 60. Hafer matt, loco 17, 50 pr. März 17, 30. Rüböl matter, loko 35, 10, pr. Mai 34, 40. pr. Oktober 34, 60. — Wetter: Bewölkt.

Hamburg, 21. Januar, Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen loko flau, auf Termine fest. Roggen loko flau, auf Termine fest. Weizen pr. Jan. 197 Br., 196 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 200 Br., 199 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 150 Br., 149 Gd. Hafer ruhig. Gerste still. Rüböl ruh, loco 67, pr Mai 66, pr Oktob. pr. 200 Pfd. 67. Spiritus fest, pr. Januar 34, pr. Febr.-März 34¼, pr. April-Mai 35½, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 36½. Kaffee sehr fest. Umsatz 4000 Sack. — Petroleum still., Standard white loko 13 40 Br, 13, 30 G. pr. Januar 13, 30 Gd., pr. August-Dezbr. 12 25 Gd — Wetter: Regen.

Amsterdam, 21 Januar, Nachmitt. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen loko geschäftslos, auf Termine niedriger, pr. März 278 pr. Mai 283. Roggen loko still, auf Termine unver., pr. März 178, per Mai 180 pr. Juli 182. Raps pr. Frühj. 387, per Herbst 387 Fl. Rüböl loco 38, per Mai 38, pr. Herbst 38¼. Wetter: Regen.

Paris, 22. Januar. Nachmittags. (Produktenmarkt) (Schlußbericht.) Weizen pr. Januar 26. 60, per Februar 26, 25, per März-April 26. 50, per März-Juni 27, 00. Mehl ruhig, pr. Januar 56, 50. pr. Februar 56, 75, pr März-April 57, 50, pr. März-Juni 58, 25. Rüböl ruhig, pr. Januar 85, 25, pr. März-April 82, 75, pr. Mai-August 81. 00, pr. Septemb.-Dezemb. 80, 00. Spiritus fest, pr. Januar 44, 25, pr. Mai-August 48, 00.

Antwerpen, 22. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Schlußbericht.) Getreidemarkt. Weizen und. Roggen unveränd. Riga 20¾ Hafer stetig. schwed. —. Gerste unverändert.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß loko 32¼ bez., — Br., pr. Januar 32 Br. pr. Februar 31¾ B., — bz., pr. März 30½ bez. 30½ B., pr. April 30 Br. Behauptet.

Glasgow, 21. Januar. Roheisen. Mixed numbers warrants 63 Sh. 3 d.

Liverpool, 21. Januar. Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 12,000 B., davon für Spekulation und Export 1000 B. Stetig.

Middling Orleans 6 15/16, middling amerikan 6⅝, fair Dhollerah 4 9/16, middl. fair Dhollerah 4 5/16, good middling Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Oomra 4⅝, good fair Oomra 5⅛, fair Madras 4¾, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 6, fair Egyptian 7.

Upland nicht unter low middling Mai-Juni-Lieferung 6⅝, Jan.-Februar-Verschiffung pr. Segelschiff 6½.

Manchester, 21 Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 8¼, 20r Water Nicholls 9⅞, 30r Water Gidlow 11, 30er Water Clayton 11¾, 40er Mule Mayoll 11, 40r Medio Wilkinson 12⅞, 36r Warpcops Qualität Rowland 12⅝, 40r Double Weston 12⅝, 60er Double Weston 16, Printers 16/24, 32/34, 8½ Pfd. 117. Mäßiges Geschäft, Preise fest.

London, 12 Januar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 3,240, Gerste 350, Hafer 33,860 Qtrs.

Produkten-Börse.

Berlin, 22 Januar. Wind: SW. Barometer 28 1. Thermometer + 1° R. Witterung: bedeckt, Schnee.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175—210 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, April-Mai 194—195—195,50 bz., Mai-Juni 198,50 bz., Juni-Juli 202,50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 147—161 Rm. nach Qual. gef., russ. 148—152,50 polnisch 148—152,50, inländ. 157—161 ab Bahn bz., per diesen Monat 152,50—152 bz., Jan.-Febr. 150,50 bz., Frühjahr 150,50—151—150,50 bz., Mai-Juni 150—150,50—150 bz., Juni-Juli 149,50 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 132—180 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 135—180 Rm. nach Qual. gef., ost- u. westpr. 150—173, pomm. und meckl. 165—175, russ. 149—173 böhm. u. sächs. 165—175 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, Frühjahr 163,50 B., 163 G., Mai-Juni 164 bz., Juni-Juli 164,50 bz., 164 G. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 176—210 Rm. nach Qual., Futterwaare 166—175 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64 Rm., mit Faß —, per diesen Monat 64,8 bz., Jan.-Febr. do., April-Mai 65,2 bz., Mai-Juni 65,3—65,4 bz., Sept.-Okt. 65,5—65,4—65,5 bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 29,5 Rm., per diesen Monat 28,5 bz., Jan.-Febr. 28,3 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. loko ohne Faß 43 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 44,5—44,8 bz., Jan.-Febr. do, April-Mai 46,6—47—46,9 bz., Mai-Juni 47—47,4—47,3 bz., Juni-Juli 48,3—48,6—48,5 bz., Juli-August 49,4—49,7—49,6 bz., Aug.-Sept. 50,4—50,7—50,6 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27—26, Nr. 0 u. 1 25,50—24 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23,50—22 Rm., Nr. 0 u. 1 21—19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,80—20,75 Rm. bz., Jan.-Febr. do, Febr.-März do., März-April —, April-Mai 20,90 bz., Mai-Juni 21,00 bz., Juni-Juli do, Juli-August do.

(B. u. H.-Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm	Wind.	Wolkenform
22 Jan.	Nachm. 2	28" 11''' 43	+ 0°6	NW 1	bedeckt, Ni.
22. „	Abnds. 10	28" 1''' 79	— 2 0	NW 1-2	bedeckt, Ni.
23. „	Morgs. 6	28" 3''' 96	— 2°4	SW 0-1	bedeckt, Ni.[1]
23. „	Nachm. 2	28" 4''' 36	— 0°4	SW 2-3	bedeckt, St.
23. „	Abnds. 10	28" 5''' 07	— 0°2	NW 2	trübe, St.
24. „	Morgs. 6	28" 4''' 94	+ 0°3	SW 2	trübe, St.

[1]) Schneemenge: 4,9 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 22. Januar 12 Uhr Mittags 1,96 Meter.
„ „ 23. „ „ „ „ 1,94 „

Preis-Courant
der Mühlen-Administration zu Bromberg.

pro 50 Kilo	Mk.	Pf.	pro 50 Kilo	Mk.	Pf.
Weizenmehl Nr. 1	15	60	Futtermehl	7	—
„ „ 2	13	60	Kleie	6	20
„ „ 3	9	—	Graupe Nr. 1	25	—
Futtermehl	6	80	„ „ 3	20	—
Kleie	4	60	„ „ 5	13	80
Roggenmehl Nr. 1	12	40	Grütze Nr. 1	16	—
„ „ 2	11	—	„ „ 2	14	40
„ „ 3	8	—	Kochmehl	8	60
Gemengtmehl (hsb.)	10	40	Futtermehl	5	—
Schrot	8	80			

Breslau, 22. Januar, Nachmittags.
Wenig fest.

Freiburger 89, 50. do. junge —. Oberschles. 144, 40 R. Oder-Ufer-St.-A. 104,50. do. do. Prioritäten 108, 50. Franzosen 517,00. Lombarden 198, 00. Silberrente 64, 80. Rumänier 27, 60. Breslauer Diskontobank 65, 50. do. Wechslerbank 64, 75. Schles. Bankv. 83, 50. Kreditaktien 336, 50 Laurahütte 61, 50. B. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 176,25. Russ. Banknoten 263,65 G Schles. Vereinsbank 89, 00 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —. Kramsta 85 25. Schlesische Zentralbahn —, —. Reichsbank 161,75.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 22 Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Spekulationswerthe lustlos.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203,35. Pariser Wechsel 80,95. Wiener Wechsel 175, 90. Franzosen*) 258¼. Böhm. Westb. 165¾ Lombarden*) 99½. Galizier 172¾. Elisabethbahn 144¾. Nordwestbahn 125. Kreditaktien*) 167⅛. Russ. Bodenkr. 85⅝. Russen 1872 —. Silberrente 64⅝. Papierrente 60½. 1860er Loose 113⅞ 1864er Loose 294, 40. Amerikaner de 1885 101¼. Deutsch-österreich. 89⅝. Berliner Bankverein 70¾. Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 76½. Bankaktien —, —. Meininger Bank 78¼. Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 113⅝. Hess. Ludwigsb. 97⅝. Oberhessen 73.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 167¾, Franzosen 258¼, Lombarden 100¼, Reichsbank 159.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 22. Januar, Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 168⅜, Franzosen 258¼, Lombarden 99¾, Galizier —, Elisabethbahn —, Reichsbank 160¾, 1860er Loose 114½, Rudolfsbahn —, Spanier —, Ungar. Loose —, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Silberrente —. Geringes Geschäft.

Wien, 22. Januar. Wenig fest bei geringem Verkehr. Kurze Devisen matt, lange steif.

[Schlußcourse.] Papierrente 68, 95. Silberrente 73 90. 1854er Loose 106, 25 Bankaktien —, —. Nordbahn 1817. Kreditaktien 191, 70. Franzosen 293, 75. Galizier 197, 25 Nordwestbahn 141, 70. do. Lit. B. 56, 00. London 114, 70. Paris 45, 65. Frankfurt 56, 20 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 161, 50 1860er Loose 112, 50 Lomb. Eisenbahn 114, 90 1864er Loose 134 20. Unionbank 73, 75 Anglo-Austr. 91, 60. Austro-türkische —, —. Napoleons 9 20 Dukaten 5, 40½. Silberkoup. 104, 60 Elisabethbahn 166. 00 Ungarische Prämienanleihe 76 20 Deutsche Reichs-Banknoten 56 90.
Türkische Loose 24, 00.

Wien, 22 Januar, Abends. Abendbörse. Kreditaktien 191, 40, Franzosen 292 50, Galizier 197, 50, Anglo-Austr. 91. 40, Unionbank 73, 75, Lombarden 115, 50, ungarische Kredit —, —, Napoleons 9, 20, Egyptier steigend, 121, 50. Papierrente —, —. Türkische Loose —, —. Ziemlich fest.

London, 22. Januar, Nachmittags 4 Uhr.
Konsols 93 15/16 Italien. 5proz. Rente 71 Lombarden 10 1/16, 3prz. Lombarden-Prioritäten alte 9 5/16 3proz. Lombarden-Prioritäten neue — —. 5proz. Russen de 1871 98⅛. 6proz. Russ. de 1872 98½, Silber 55 3/16. Türk. Anleihe de 1865 20. 5proz. Türken de 1869 23¼. 6proz. Vereinigt St. pr. 1885 105½. do. 5proz. fundirte 104¾. Oesterreich. Silberrente 64 Oesterreich Papierrente 60¼.

6proz. ungar. Schatzbonds 92¼ 6prozent. ungarische Schatzbonds II. Emission —. Spanier —. 5proz. Peruaner 33¾.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 58. Hamburg 3 Monat 20, 58, Frankfurt a. M. 20, 58. Wien 11,75. Paris 25, 40 Petersburg 30½.

Aus der Bank flossen heute — — Pfd. Sterl.

Platzdiskont 3¾ pCt.

Paris, 22. Januar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 66, 25, Anleihe de 1872 105 22½, Italiener 71,35, Franzosen 640, 00, Lombarden 252,50, Türken 10, 80, Spanier 17¾. Fest.

Paris, 22 Januar, Nachmittags 3 Uhr. Fest und belebt.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 47½. Anleihe de 1872 105 40. Italienische 5prozent. Rente 71, 35. Italienische Tabaksaktien —, —. Ital. Tabaksoblig. —, —. Franzosen 642 50 Lombard. Eisenbahn-Aktien 255, 00. Lombard. Prioritäten 234 00. Türken de 1865 20. 75, Türken de 1869 127 00 Türkenloose 55 00

Kredit mobilier 198, Spanier exter 17¾, do. inter. 16⅛, Peruaner —, Societe generale 528, Egypter 335
Suezkanal-Aktien 726, Banque ottomane 445.

New-York, 22. Januar, Abends 6 Uhr [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 13, niedrigste 13 Wechsel auf London in Gold 4 D. 85½ C. Goldagio 13 ⁵/₁₆ Bonds de 1885 117⅛ do. neue 5proz. fundirte 117⅝. 5/20 Bonds de 1887 — —. Erie-Bahn 16¼. Zentral-Pacific 105 New-York Zentralbahn 110¼. Baumwollen in New-York 13 Baumwolle in New-Orleans 12⅜. Mehl 5 D. 30 C. Raffin. Petroleum in New-York 14⅛. do. Philadelphia 13⅞. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 35 C. Mais (old mixed) 71 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8 Kaffee (Rio-), 18 Speck (short clear 11¼ Getreidefracht 8

Berlin, 22. Januar. Der gestrige Verkehr hatte abgeschwächt geschlossen, und auch die heutige Börse eröffnete sich wenig fest, wenngleich der Kursstand nur unbedeutend ermäßigt war. Von außerhalb lagen keine anregende Nachrichten vor. Paris hatte ziemlich feste Tendenz gesandt. Wien war vollständig geschäftslos geblieben. Der internationale Markt, namentlich Kreditaktien und Franzosen erlitten nur geringe Einbußen. Umfangreicher erschienen dieselben sofort bei Laurahütte, mit Rücksicht auf die Arbeitseinstellungen und Lohnermäßigungen. Auch Reichsbank und Diskonto Kommandit-Antheile waren gedrückt, wenngleich nicht wesentlich niedriger. Neben der fortdauernden Geschäftslosigkeit drückt vor Allem das Ueberwiegen der Hausse-Engagements, für welche sich augenblicklich keine Uebernehmer finden. Die Flüssigkeit des Geldstandes dürfte aber doch über die Schwierigkeiten dieses ersten Ultimos des neuen Jahres hinweghelfen, denn es ist noch immer bedeutendes Hausseinteresse vorhanden, welches sich so leicht nicht zurückdrängen läßt. Andererseits scheint auch das Dekouvert, welches aus dem alten Jahre mit herüber genommen ist, noch nicht gedeckt zu sein. In den leitenden Effekten stellte sich ein Leihgeld (Deport) heraus, welches für Kreditaktien bis auf 90 Pf. stieg. Ob dasselbe künstliche Manipulationen oder der thatsächlichen Lage der Spekulation seine Entstehung verdankt, bleibt eine offene Frage. Eisenbahnen lagen verhältnißmäßig ziemlich fest und veränderten sich bei größter Geschäftslosigkeit nur wenig; Rheinisch Westfälische Anfangs ganz unverändert, rumänische vernachlässigt, österreichische geschäftslos. Unter den Banken fanden Deutsche Bank, Union Bank, preußische Hypotheken-Bank und braunschweigische Devisen einige Beachtung. Bergwerke erschienen ziemlich fest, Industriewerthe wenig verändert und unbeachtet. Ueber Viehmarkt und Schlachtzwang wird demnächst ein günstigerer Bericht seitens der Verwaltung erscheinen. Der Flora in Charlottenburg ist aufs Neue ein Moratorium auf 3 Jahre ertheilt worden. Fonds fest, Pfandbriefe beliebt, 4½prozentige preußische Prioritäten bevorzugt, österreichisch ungarische belebt, namentlich Ostbahn und Kaschau. Fremde Fonds und Renten sehr still und wenig verändert. Privatdiskont 3¾ bis 4 Prozent. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 517,50—517. Lombarden 200,50—199,50. Kredit-Aktien 337,50—5 50 Reichsbank 160,50—159 50. Diskonto-Kommandit-Antheile 126,75—6,25—6,75. Rumänien fest. Chemnitz-Auer-Adorf und Hannover-Altenbeckener begehrt Berl. Kassenverein gewann 1, Schuster 1¼, Bochumer A. 1¼, B 2, Arenberger und Phönix A. je 1.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 22. Januar 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,30 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,50 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	92,50 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 B
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,60 bz
do. do.	3½	91,75 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	99,10 bz
Rheinprovinz do.	4½	101,75 B
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,80 bz
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,40 bz
do.	5	106,50 bz
Landsch. Central	4	94,25 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	86,00 B
do. neue	3½	84,00 G
do.	4	94,00 bz
do. neue	4½	102,90 G
N. Brandbg. Cred.	4	94,00 bz
Ostpreußische	3½	84,70 bz
do.	4	94,90 bz
do.	4½	101,70 bz
Pommersche	3½	83,80 bz
do.	4	93,80 G
do.	4½	102,50 B
Posensche, neue	4	94.00 bz
Sächsische	4	93,50 bz
Schlesische	3½	85,10 bz
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	83,40 G
do.	4	93,40 bz B
do.	4½	101,30 bz
do. II. Serie	5	106,50 bz
do. neue	4	96,00 G
do.	4½	100,40 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	98,00 B
Pommersche	4	96,20 bz
Posensche	4	96,20 bz
Preußische	4	96,20 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,25 B
Sächsische	4	99,00 bz
Schlesische	4	96,20 bz
Souvereigens		
Napoleonsd'or		16,20 bz B
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,83 G
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,20 G
Oesterr. Banknot.		175,90 bz
do. Silbergulden		
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		263,90 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	130,00 bz B
Hess. Prsch a 40th.	—	257,00 G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	121,10 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	142,50 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	124,25 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	85,00 B
Brem Anl. v. 1874	4½	100,70 B
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,80 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,90 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,00 G
do. II. Abth.	5	105,75 bz G
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	172,50 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	172,75 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,25 bz
Meininger Loose	—	20,10 bz G
do. Pr.-Pfdbr.	4	101,25 bz
Oldenburg. Loose	3	138,00 B
D.G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,75 B
do. do.	4½	95,00 B
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,75 bz
do. do.	4½	95,75 bz
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,50 B
Nrdd. Grdcr.-H. A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 bz
do. II. IV. rz. 110	5	101,75 bz
Pomm III. rz. 100	5	100,00 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	99,70 G
do. unk. rückz. 110	5	102,75 bz G
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,20 bz
do. unk. rückz. 110	5	105,70 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,00 bz
do. (1874)	5	101,00 bz
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	99,50 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,00 G
do. do.	4½	93,75 bz
Stett. Nat.-Hyp.	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 bz
Kruppsche Oblig.	5	101,00 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,10 bz G
do do. 1885	6	99,50 G
do. Bds. (fund.)	5	100,20 B
Norweg. Anl.	4½	97,50 B
New-Yrk. Std.-A	7	102,30 G
do. Goldanl.	6	100,40 bz
New Jersey	7	92,10 G
Oest. Pap.-Rente	4⅕	60,40 bz B
do. Silb.-Rente	4⅕	64,80 bz
do. 250 fl. 1854	4	106,75 G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	335,90 bz B
do. Lott.-A. v. 1860	5	114,10 bz B
do. do. v. 1864	—	295,50 B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	72,20 B
do. Loose	—	167,20 G
do. Schatzsch. I.	6	92,80 bz
do. do. kleine	6	93,50 bz
do. do. II.	6	91,75 bz G
Italienische Rente	5	71,70 bz
do. Tabak-Obl	6	100,30 bz G
do. do. Actien	6	501 bz
Rumänier	8	103,75 bz
Russ. Nicol. Obl	4	
do. Centr.-Bod.	5	89,50 bz
do. Engl A. 1822	5	101,75 bz G
do. do. A v. 1862	5	98,40 G
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	
Russ conf. A 1871	5	98,40 B
do. do. 1872	5	98,30 bz
do. do. 1873	5	
do. Bod.-Credit	5	85,60 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	183,00 bz G
do. do. v. 1866	5	183,00 bz G
do. 5. A. Stiegl.	5	81,75 G
do. 6 do. do.	5	97,50 G
do. Pol.-Sch.-O.	4	86,25 bz
do. do kleine	4	83,60 bz G
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,25 bz
do. Liquidat.	4	68,00 B
Türk. Anl. v. 1865	5	19,90 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	42,00 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,10 bz
do. 100 fl. 1 M.	168,40 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,37 bz
do. do. 3 M.	20,19 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,00 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	80,95 bz
do. do 100 F. 2 M.	80,60 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	175,85 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	174,75 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	261,90 bz
do. 100 Rub. 3 M.	259,70 bz
Warschau 100 R. 8 T.	262,60 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg –, Leipzig —, London 5, Paris —, Petersburg 5½, Wien 5 pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	104,25 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	63,25 G
Bk. f. Sprit- u. Pr. H.	4	61,75 bz G
Berliner Bankverein	4	71,00 bz
do. Comm.-B. Sec	4	64,00 G
do. Handels Ges.	4	90,50 bz 91,75 [bz
do. Kassen-Verein	4	175,00 G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	65,75 bz
Centralbk. f. Bauten	4	21,25 bz G
Centralbk. f. Ind. u. H	4	67,00 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr	81,30 bz
Chemnitzer Bank-V.	4	75,00 G
Coburger Credit-V.	4	65,00 bz G
Cöln. Wechslerbank	4	73,75 bz B
Danziger Bank Ver.	fr.	57,50 G
Danziger Privatbank	4	112,50 G
Darmstädter Bank	4	113,60 bz B
do. Zettelbank	4	94,50 G [G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 79,b
do. Landesbank	4	111,00 bz G
Deutsche Bank	4	80,50 bz G
do. Genossensch.	4	91,00 B 96,50
do. Hyp.-Bank	4	92,10 G [B
do. Reichsbank	fr	159,50 bz
do. Unionbank	4	79,00 bz
Disconto-Comm.	4	127,00 bz
do Prov.-Discont	4	75,10 B
Geraer Bank	4	83,25 B
do. Creditbank	4	49,75 B
Gew.-B. H Schuster	4	18,75 bz G
Gothaer Privatbank	4	90,00 B
do. Grundcreditbk	4	105,20 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	126,10 bz B
Königsb. Vereinsbank	4	80,00 bz G
Leipziger Creditbank	4	122,00 bz G
do. Discontobank	4	70,25 B
do. Vereinsbank	4	75,25 G
do. Wechselbank	4	68,00 B
Magdeb. Privatbank	4	103,75 bz
Mecklenb. Bodencredit	4	71,25 B
do. Hypoth.-Bank	4	71,75 G
Meininger Creditbank	4	77,75 bz
do. Hypothekenbk	4	100,00 B
Niederlausitzer Bank	4	78,00 bz G
Norddeutsche Bank	4	123,75 bz
Nordd. Grundcredit	4	101,00 G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	89,50 G
Ostdeutsche Bank	fr.	82,50 G
Posener Spritactien.	4	35,00 G
Petersb. Discontobank	4	106,00 G
do. Intern. Bank	4	100,00 B
Posen. Landwirthsch.	4	
Posener Prov.-Bank	4	94,00 bz B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	91,00 bz G
do. Centralboden.	4	116,80 bz
do. Hyp. Spielh.	4	123,75 bz G
Product. Handelsbank	4	84,00 G
Provinz.-Gewerbebk.	4	27,50 bz
Rittersch. Privatbank	4	120,75 G
Sächsische Bank	4	118,00 bz B
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,50 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	73,60 bz
Schles. Bankverein	4	84,00 B
Schles. Vereinsbank	4	88,10 G
Südd. Bodencredit	4	110,25 bz
Thüringische Bank	4	76,00 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	12,40 bz

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	94,50 G
Dannenb. Kattun	4	19,80 G
Deutsche Baugef.	4	50,25 bz G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	11,75 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	2,10 G
Donnersmarckhütte	4	20,50 bz B
Dortmunder Union	4	9.00 bz G
Egell'sche Masch Act.	4	17,00 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	23,00 G
Flora f. Charlottenb.	4	11,00 bz G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	44,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	105,50 bz G
Georg Marienhütte	4	85,25 bz B
Hibernia u. Shamr.	4	40,75 B
Immobilien (Berl.)	4	79,00 G
Kramsta, Leinen F.	4	85,75 bz G
Lauchhammer	4	19,50 bz G
Laurahütte	4	60,50 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	36,50 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	124 00 B
do. Spritfabrik	4	17,00 G
Marienhütte Bergw.	4	63 50 bz
Massener Bergwerk	4	32,00 G
Menden u. Schw. B.	4	58,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	27,00 bz G
Ostend	4	9,50 B
Phönix B.-A. Lit. A.	4	52,00 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	46, bz
Redenhütte	4	3,50 bz B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	90, bz G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	18 G
Stobwasser Lampen	4	57,50 bz
Union-Eisenwerk	4	7, bz B
Unter den Linden	4	15,00 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	32 bz
Westend (Quistorp)	fr.	8,10 G
Wissener Bergwerk	4	35bz12,50
Wöhlert Maschinen	4	17,50 B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	22,20 bz
Altona-Kiel	4	109,60 G
Bergisch-Märkische	4	78,60 bz
Berlin-Anhalt	4	105,25 bz
Berlin-Dresden	5	28,50 bz G
Berlin Görlitz	4	30,— bz B
Berlin Hamburg	4	172,50 bz B
Berliner Nordbahn	fr.	1,25 G
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	71,50 bz
Berlin Stettin	4	126,90 bz B
Bresl. Schw.-Freibg.	4	80,30 bz B
Cöln-Minden	4	95, 94,75 bz
do. Litt. B.	5	93,25 bz
Halle-Sorau-Guben	4	10,40 bz G
Hann.-Altenbeken	4	12, bz
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	21,25 bz
Magd.-Halberstadt	4	45,50 bz
Magdeburg-Leipzig	4	201,50 G
do. do. Litt. B.	4	92,— bz
Münster-Hamm	4	97,75 B
Niederschles.-Märkisch	4	98,— B
Nordhausen-Erfurt	4	31,50 bz B
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	138,— bz
do. Litt. B.	3½	129,80 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	28,75 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	104,90 bz
Rheinische	4	113,25 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	91,10 bz
Rhein Nahebahn	4	14,30 bz
Stargard-Posen	4½	101,— bz
Thüringische	4	112,25 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	88,75 bz G
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	99,80 bz G
Weimar-Geraer	4½	41,00 bz
Albrechtsbahn	5	16,50 bz G
Amsterdam Rotterd.	4	108 50 G
Aussig Teplitz	4	108,— G
Baltische	3	56,90 bz G
Böhm. Westbahn	5	82,50 bz B
Brest-Grajewo	4	27,30 bz G
Brest-Kiew	4	54,— B
Dux-Bodenbach	4	14,00 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	72,50 bz G
Kaiser Franz Joseph	5	64,10 G
Galiz. Karl Ludwig)	5	86,75 bz
Gotthard Bahn	6	59,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	50,75 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	174,50 bz B
Lüttich Limburg	4	19,25 G
Mainz-Ludwigsburg	4	97,90 G
Oberhess. v. St. gar	3½	73,30 bz G
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	248,00 B
do. Litt. B.	5	96,— G
Reichenb. Pardubitz	4½	56,70 bz
Kronpr. Rudolfsbahn	5	53,75 bz G
Rjast-Wyas	5	
Rumänier	4	28,28 20,28,10
Russische Staatsbahn	5	103,75 bz
Schweizer Unionbahn	4	8,00 bz G
Schweizer Westbahn	4	16,25 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	45,90 B
Vorarlberger	5	49,75 bz G
Warschau Wien	4	218,50 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin Dresden	5	79,40 bz
Berlin-Görlitzer	5	62,60 bz B
Berliner Nordbahn	fr.	1,25 G
Breslau Warschau	5	30,00 G
Chemn.-Aue-Adorf	5	27,— G
Crefeld K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	10, G
Halle Sorau-Guben	5	19,— G
Hannover-Altenbek.	5	25,25 G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw. Mz.	5	75,00 G
Märkisch Posen	5	64,75 bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	54,— G
do. do C.	5	83,25 G
Münster-Enschede	5	11,— G
Nordhausen-Erfurt	5	27,— B
Oberlausitzer	5	38,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	75,50 G
RechteOderufer Bahn	5	108,25 bz
Rheinische	4	
Rumänische	8	83,75 G
Saalbahn	5	25,75 G
Saal Unstrutbahn	5	8,75 G
Tilsit Insterburg	5	70,50 G
Weimar-Geraer	5	

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,10 bz G
do. do. II.	5	98,75 bz
do. do. III.	5	104,— B
Berg.-Märkische I.	4½	100,50 bz
do. II.	3½	
do. III. v. St. g	3½	84,50 G
do. do. Litt. B.	3½	84,50 G
do. do. Litt. C	3½	76,40 B
do. IV.	4½	98,50 G
do. V.	4½	97,50 bz
do. VI.	4½	97,— bz G
do VII.	5	102,70 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	90 G
do. do. II	4	
do. do III.	4½	96,— B
do. Düss.-Elb.-Pr	4	90,50 bz
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do Nordb. Fr. W.	5	103,50 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	91,— B
do. do. III.	4½	95,— bz G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	99,10 bz G
do. Litt. B.	4½	99,10 bz G
Berlin-Görlitz	5	
do. do.	4½	92, — G
Berlin-Hamburg	4	94,60 G
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	104,— B
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	91,— G
do. do. C.	4	91,— bz
do. do. D.	4½	96,00 bz
do. do. F	4½	91,75 bz
Berlin-Stettin I.	4½	101 bz G
do. do. II.	4	91,75 bz G
do do. III.	4	91,75 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	102,50 bz
do. VI. do.	4	91,60 bz
do. VII.	4½	95,40 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	95,75 bz G
do. do. Litt. H.	4½	92 G
do. do. Litt. I.	4	90,80 B
Cöln-Minden IV.	4	91,75 B
do. do. V.	4	89,50 G
do. do. VI.	4½	95,20 bz
Halle-Sorau Guben	5	96,25 bz G
do. do. II.	5	93,— bz G
Hannov.-Altenbek. I	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III	4½	84,50 bz G
Märkisch-Posener	5	101,50 bz
Magdeb.-Halberstadt	4½	96,50 G
do. do. de 1865	4½	94,75 G
do. do. de 1873	4½	96,50 bz G
do. Leipzig de 1867	4½	99,— B
do. do. de 1873	4½	98,25 bz B
do. Wittenberge	3	71,75 B
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	97,25 bz B
do. II a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II	4	97,25 B
do. do. III. conv.	4	
Nordhausen-Erfurt I.	5	95,— B
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	91,— G
do. D.	4	91,— G
do. E.	3½	
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	98,— G
do. H.	4½	101,50 G
do. v. 1869	5	103,— B
do. v. 1873	4	89,50 B
Oberschles. v. 1874	4½	96,50 bz
do. Brieg Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,50 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	75,40 bz
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,10 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	90,— bz
do. von 1858, 60	4½	98,75 B
do. von 1862, 64	4½	98,75 B
do. v 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	102,80 bz
do. v. 1874	5	102,90 bz B
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,00 bz B
do. II. do.	4½	102,00 bz B
Schlesw.-Holstein.	4½	98,— B
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	93,50 B
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	79,40 bz
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	87,40 bz G
do. do. II.	5	85,80 G
do. do. III.	5	83,40 B
do. do. IV.	5	83,— G
Lemberg-Czernow. I.	5	69,60 bz G
do. II.	5	72,60 bz
do. III.	5	65,80 bz G
do. IV.	5	62,25 bz G
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	28,— bz G
Mainz-Ludwigshafen	5	102,25 B
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	318,60 bz G
do. Ergänzungsn.	3	306,50 bz
Oesterr. Franz. Stsb.	5	97,70 bz G
do II. Em.	5	97,70 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	82,25 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,50 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud. Bahn	5	73,00 bz
do. do. 1869	5	70,75 bz G
do. do. 1872	5	70,50 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	78,90 bz G
Reichenb. Pardubitz.	5	76,00 G
Südösterr. (Lomb.)	3	235,90 bz
do. do. neue	3	235 90 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,10 bz G
do. do. 1877	6	102,25 G
do. do. 1878	6	105,00 B
do. do. Oblig.	5	81,40 bz G
Baltische, gar.	5	89,— bz
Brest-Grajewo	5	79,00 bz G
Charkow-Asow. g.	5	
do. in Lstr. a 20 40	5	
Charkow.-Krementsch.	5	96,00 G
Jelez Orel, gar.	5	96,00 bz G
Jelez-Woron., gar.	5	96,75 G
Koslow.-Woron.	5	98,25 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	87,80 bz G
Kursk. Chark. gar.	5	96,40 bz
K.-Chark.-As. (Obl)	5	94,25 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	97,80 bz
Losowo Sewast	5	95,50 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,30 bz G
Mosk.-Smolensk	5	96,80 bz
Schuja-Iwanowo	5	96,50 G
Warschau Teresp.	5	96,—B
do. kleine	5	96,60 bz
Warschau-Wien II.	5	
do. III.	5	98,— B
do. IV.	5	94,70 bz
Zarskoe-Selo	5	87,50 G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.